

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 60

Ist in einem im Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleich die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes vereinbart, ohne daß der Berechtigte zur Rückgewähr des Kaufpreises verpflichtet ist, und ist außerdem bestimmt, daß der zur Rückerstattung Verpflichtete auf die Abtretung des Entschädigungsanspruchs wegen der aus dem Kaufpreis entrichteten Sonderabgaben verzichtet, wogegen der Berechtigte seinen Anspruch auf Vergütung wegen der Nutzungen aufgibt, so kann der Berechtigte Leistung der Entschädigung wegen der Sonderabgaben an sich selbst auch dann nicht verlangen, wenn er sich gegenüber dem Rückerstattungsverpflichteten wegen der Regelung des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen könnte.

BGH, Urt. v. 14. Dezember 1960 - IV ZR 171/60 - OLG Frankfurt/Main
LG Kassel

Verkündet
am 14. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Frau Lili B [REDACTED] geb. Ne [REDACTED], [REDACTED] Sk [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Street, Be [REDACTED], J [REDACTED] (S [REDACTED]),
2. der Frau Dr. Elisabeth G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Pa [REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. (USA),
3. des Fräulein Barbara B [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden,
Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main, den Parteien
an Verkündungs Statt am 6./8. Februar 1960 zugestellt,
wird zurückgewiesen. Soweit die Klägerinnen mit der Revision
Zinsen beanspruchen, wird das Rechtsmittel als unzulässig
verworfen.

Die Klägerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten der
Revision. Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Fabrikant Dr. Ernst B. in K., der Jude war, veräußerte durch Vertrag vom 8. Juni 1939 einige Grundstücke an die Stadt K., und zwar in seiner Eigenschaft als Treuhänder der wirklich Berechtigten. Zu den Treugebern gehörte die Witwe Henny B., die ebenfalls Jüdin war. Nach dem Kaufvertrag stand ihr von dem Verkaufserlös, der 122.336 RM betrug, ein Sechstel zu. Als Teilabgeltung wurde auf ihr Auswanderersperrkonto ein Betrag von 15.117,42 RM überwiesen. Von diesem Guthaben wurden 8.250 RM zur Begleichung der Judenvermögensabgabe verwendet. Die Grundstücke wurden während des Krieges zum großen Teil durch Bomben zerstört.

In dem Verfahren wegen der Rückerstattung dieser Grundstücke schlossen Dr. Ernst B. und die Stadt K. am 5. Oktober 1950 vor dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung einen Vergleich, in dem es heißt:

- "1. Die Rückerstattungspflichtige erkennt den Rückerstattungsanspruch an und ist mit der Rückübertragung des Eigentums an den Antragsteller einverstanden.
2. Die Parteien gaben hierauf folgende Erklärung ab:
"Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an den ... Grundstücken ... auf Herrn Dr. Ernst B. ... übergeht und bewilligen und beantragen die Umschreibung im Grundbuch."
3. Die Stadt Kassel ist berechtigt, von dem Antragsteller die Abtretung oder Abrechnung der dem Berechtigten etwa zustehenden Wiedergutmachungsansprüche gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Rückerstattungsgesetzes zu verlangen; diesfalls kann der Antragsteller Abrechnung und Herausgabe der vor der Währungsreform gezogenen Nutzungen beanspruchen.
4. Die auf dem Treuhandkonto stehenden Beträge stehen dem Rückerstattungsberechtigten zu.
5. Der Übergang der Nutzungen und Lasten auf den Antragsteller findet mit Wirkung vom 21. Juni 1948 ab statt.
6. Zu dem Vergleich bleibt für die Stadt K. die Genehmigung des Magistrats vorbehalten."



Später einigten sich die Parteien des Rückerstattungsverfahrens unter entsprechender Änderung dieses Vergleichs durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen dahin,

"daß die Stadt K[REDACTED] auf Abtretung des dem Rückerstattungsberechtigten etwa zustehenden Anspruches gegen das Reich wegen des entzogenen Kaufgeldes verzichtet, wogegen der Berechtigte seinen Anspruch auf Abrechnung und Herausgabe der bis zur Währungsreform gezogenen Nutzungen aufgibt."

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt K[REDACTED] stimmten dem Vergleich mit dieser Änderung zu. Dr. Ernst B[REDACTED] wurde auf Grund des Vergleichs im Grundbuch als Eigentümer der Grundstücke eingetragen. Er ist später gestorben und von der Klägerin zu 1) beerbt worden.

Die Klägerinnen zu 1) bis 3) haben Frau Henny B[REDACTED], die ebenfalls verstorben ist, beerbt. Sie verlangen Entschädigung wegen der von Frau B[REDACTED] geleisteten Judenvermögensabgabe in Höhe von 8.250 RM.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt.

Die Klägerinnen haben Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 1.650 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerinnen in ungeteilter Erbengemeinschaft 825 DM zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Klägerinnen haben Berufung eingelegt mit dem Ziel, die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von weiteren 825 DM zu erreichen.

Das beklagte Land hat Anschlußberufung eingelegt und beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerinnen haben im Berufungsrechtszug vorgetragen, dem mit der Stadt K[REDACTED] geschlossenen Vergleich über die Nutzungsentschädigung sei der Boden entzogen, wenn der Entschädigungsanspruch, der ihnen zur Abgeltung des Rechts auf Nutzungsentschädigung überlassen worden sei, nicht bestehe. Vorsorglich und hilfsweise haben sie die Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums über seinen Inhalt und den Rücktritt von ihm wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, erstreben die Klägerinnen die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 1.650 DM nebst 4 % Zinsen seit der Klagerhebung.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist für die Klägerinnen niemand erschienen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerinnen haben erstmals im Revisionsrechtszug beantragt, ihnen Zinsen von dem von ihnen beanspruchten Betrag von 1.650 DM zuzuerkennen. Eine solche Klagerweiterung ist in der Revisionsinstanz nicht statthaft. Insoweit muß die Revision als unzulässig verworfen werden.

2. In dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG gegeben seien und den

Klägerinnen deshalb wegen der Entrichtung der Judenvermögensabgabe ein Entschädigungsanspruch nach § 59 BEG nicht zustehe. Es ist richtig, daß die Klägerinnen unter den hier vorliegenden Umständen einen solchen Anspruch nicht geltend machen können.

a) Gegen die Anwendung des § 60 Abs. 2 BEG bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zwar waren die Rechtsvorgängerin der Klägerinnen, Frau Henny B[REDACTED], und diese selbst weder an dem Grundstückskaufvertrag vom 8. Juni 1939 noch an dem Rückerstattungsvergleich vom 5. Oktober 1950 mit dessen Nachtrag als Vertragsschließende beteiligt. Beide Verträge schloß vielmehr als Veräußerer und später als Rückerstattungsberechtigter Dr. Ernst B[REDACTED]. Da dieser aber nur Treuhänder für die wirklich Berechtigten war und Frau Henny B[REDACTED] zu den Treugebern gehörte, an sie deshalb auch der ihrem Anteil entsprechende Teil des Kaufpreises zu entrichten war, muß es für die Frage der Anwendung des § 60 Abs. 2 aaO so angesehen werden, als sei sie selbst Veräußerin gewesen, und als sei auch die Rückerstattung an sie selbst erfolgt. Da der Treuhänder das seinerzeit entzogene Grundstückseigentum zurückerhalten hat, ist insoweit die vor der Entziehung bestehende Rechtslage wiederhergestellt. Darauf, daß die Grundstücke einen Kriegsschaden erlitten haben, kommt es nicht an, denn dieser Schaden hat mit der Entziehung nichts zu tun und wäre auch ohne sie eingetreten.

b) Wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, liegen nach den Ergebnissen des in dem Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleichs, was den Entschädigungsanspruch der Klägerinnen wegen der Entrichtung der Judenvermögensabgabe aus dem Verkaufserlös betrifft, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG vor. Das Eigentum an den Grundstücken ist auf Grund des Vergleichs zurückerstattet worden, und nach den Bestimmungen des Vergleichs ist weder der Kaufpreis zurückzu-

gewähren, noch sind Wiedergutmachungsansprüche wegen des nicht in die freie Verfügung der Veräußerer gelangten Kaufpreises an die Rückerstattungspflichtige abzutreten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG anwendbar, wenn das Rückerstattungsverfahren durch einen Vergleich beendet worden ist, der die in § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG vorausgesetzten Ergebnisse gehabt hat, wie es hier der Fall ist. Darauf, welche Regelung über die Nutzungen des entzogenen Gegenstandes getroffen ist, kommt es nicht an (Urteile RzW 1959, 400 Nr. 43, 1960, 126 Nr. 27, 269 Nr. 26 sowie Urteile vom 26. Juni 1959 IV ZR 43/59 und vom 20. November 1959 IV ZR 117/59).

Im vorliegenden Fall war allerdings zunächst vorgesehen, der Rückerstattungspflichtigen entsprechend Art. 44 Abs. 3 Satz 2 AmREG das Recht zu geben, die Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche zu verlangen; in diesem Fall sollte die Rückerstattungspflichtige zur Herausgabe der vor der Währungsumstellung gezogenen Nutzungen verpflichtet sein. Die endgültige und nur in dieser Fassung wirksam gewordene Vereinbarung ging dann aber dahin, daß weder eine Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche noch eine Herausgabe von Nutzungen aus der Zeit bis zur Währungsumstellung erfolgen sollte. Dadurch, wie die einzelnen Bestimmungen des Vergleichs zustande gekommen sind, und welche Abwandlungen sie bis zum endgültigen Abschluß erfahren haben, wird aber die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht berührt. Es ist unerheblich, ob durch den Verzicht auf einen Anspruch wegen der Nutzungen das Recht der zur Rückerstattung verpflichteten Stadt auf Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche abgegolten werden sollte. Maßgeblich ist allein, daß nach dem Vergleich, der überhaupt erst in der geänderten Form wirksam zustande kam, die entzogenen Grundstücke ohne Rückzahlung des Kaufpreises und ohne Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche zurückzuerstatten waren, und daß damit der Schaden, soweit er durch die Verwendung des

Kaufpreiserlöses zur Zahlung von Sonderabgaben entstanden war, ausgeglichen worden ist.

c) Dieses dem § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG entsprechende Ergebnis bleibt auch dann bestehen, wenn zugunsten der Klägerinnen anzunehmen sein sollte, daß sie sich gegen die in dem Vergleich enthaltene Aufgabe des Anspruchs auf eine Vergütung wegen der bis zur Währungsreform gezogenen Nutzungen wenden könnten und damit auch der Verzicht der zur Rückerstattung verpflichteten Stadt auf Abtretung der Wiedergutmachungsansprüche hinfällig sei.

Die von den Klägerinnen erklärte Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums, zu der allenfalls die Klägerin zu 1) als Rechtsnachfolgerin des Dr. Ernst B. befügt wäre, greift nicht durch. Ein etwaiger Irrtum darüber, daß der Rückerstattungs-berechtigte oder die Treugeber, für die er handelte, auch nach der Rückerstattung der Grundstücke noch in eigener Person Ansprüche wegen der entrichteten Sonderabgaben würden geltend machen können, wäre, wenn diese Annahme die Grundlage des Vergleichs in der schließlich vereinbarten Fassung gebildet haben sollte, bei beiden Vergleichspartnern vorhanden gewesen. Eine Anfechtung wegen Irrtums durch einen der Beteiligten kommt in solchem Fall nicht in Betracht.

Der mit der Stadt geschlossene Vergleich ist auch nicht nach § 779 Abs. 1 BGB unwirksam. Zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs galt zwar schon das US-Entschädigungsgesetz, bei dessen Anwendung die sich durch die Überschneidung von Rückerstattung und Entschädigung ergebenden Fragen ebenfalls gelöst werden mußten. Eine eindeutige Regelung für einen Sachverhalt, wie er hier vorliegt, wurde freilich erst durch das jetzt geltende Bundesentschädigungsgesetz getroffen. Wenn die Vergleichspartner aber diese damals noch bevorstehende gesetzliche Regelung und die Folgen, die sich daraus für die

Entschädigungsansprüche wegen der Sonderabgaben ergeben, nicht kannten, so war das keine Unkenntnis über den in dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt, die zur Unwirksamkeit des gesamten Vergleichs nach § 779 Abs. 1 BGB führen würde.

Es wäre allenfalls denkbar, daß dem Vergleich zu einem Teil die Geschäftsgrundlage fehlte, soweit Dr. Ernst B. im Einvernehmen mit der Stadt den Anspruch auf Vergütung wegen der Nutzungen zum Ausgleich dafür aufgab, daß seine Treugeber die ihnen zustehenden Entschädigungsansprüche wegen der aus dem Verkaufserlös geleisteten Sonderabgaben nicht an die Stadt abtraten; denn diese Entschädigungsansprüche können nach den Ergebnissen des Vergleichs von ihnen selbst gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht geltend gemacht werden und stellen deshalb entgegen der damaligen Annahme der Beteiligten in Wirklichkeit keinen Ausgleich für die Nutzungsvergütung dar.

Aber auch wenn man das annehmen wollte, worüber hier nicht zu entscheiden ist, würde es nicht zur Unwirksamkeit des Vergleichs im ganzen, sondern zu dessen Anpassung an die wirkliche Rechtslage, wie sie durch Treu und Glauben gefordert wird, führen. Davon würde die Hauptverpflichtung der Stadt, die auf Rückübereignung der Grundstücke ging und erfüllt ist, nicht betroffen werden; die Rückerstattung an die Verfolgten würde also bestehen bleiben. Ob bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage die Entschädigungsansprüche wegen der aus dem Verkaufserlös entrichteten Sonderabgaben noch an die Stadt abzutreten wären und diese dagegen eine Vergütung wegen der Nutzungen für die Zeit bis zur Währungs-umstellung zu leisten hätte, kann hier auf sich beruhen. Keinesfalls würde der Wegfall der Geschäftsgrundlage dazu führen, daß die Klägerinnen wegen der aus dem Verkaufserlös geleisteten Sonderabgaben von dem beklagten Land noch die Leistung der Entschädigung an sich selbst verlangen könnten. Da die Grundstücke zurückerstattet sind und sich

darán nichts ändert, ist der durch die Zahlung der Sonderabgaben aus dem Verkaufserlös entstandene Schaden in der Person der Geschädigten ausgeglichen; eine weitere Leistung an die Klägerinnen würde in jedem Fall über den Ersatz des hier in Rede stehenden Schadens hinausgehen und deshalb nach § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht statthaft sein. Zu diesem Schaden gehört nicht derjenige, der durch den Verlust der Nutzungen der Grundstücke in der Zeit der Entziehung entstanden ist.

d) Nach alledem ist die Klage mit Recht in vollem Umfang abgewiesen worden, und die Revision der Klägerinnen muß, soweit sie nicht bereits unzulässig ist, als unbegründet zurückgewiesen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher	Bundesrichter Raske ist beurlaubt und verhindert zu unter- zeichnen.	Johannsen	Wüstenberg	Dr. Graf
--------	---	-----------	------------	----------

Ascher